

Satzung

des Kleingartenvereins Kolonie Volksgärten (KGV)

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

§1 Name, Sitz und Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Kolonie Volksgärten“ - nachfolgend „KGV“ genannt. Sitz und Geschäftsbereich ist die Kleingartenanlage Volksgärten, Neuköllnische Allee 93 in 12057 Berlin.
2. Die KGV gehört zum Geschäftsbereich des Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärten e.V.
3. Der KGV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin unter dem Aktenzeichen VR 33500 B eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie § 2 Bundeskleingartengesetz.
2. Der KGV ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des KGV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KGV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KGV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Die KGV fördert das Kleingartenwesen auf demokratischer Grundlage unter Wahrung parteipolitischer, ethnischer und konfessioneller Neutralität. Sein Ziel ist die Festigung der Zusammengehörigkeit aller Kleingärtner innerhalb seines Geschäftsbereiches.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Gemeinnützige Selbstverwaltung der KGA im Zusammenwirken mit dem Bezirksverband und den zuständigen Behörden.
 - b) Erhaltung kleingärtnerisch nutzbarer Grundstücke im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz.
 - c) Anlage und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftseigentum.
 - d) Fachliche Schulung und Beratung der Mitglieder in kleingärtnerischen Angelegenheiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des KGV können Kleingärtner werden, deren Kleingarten in der KGA liegt und die diese Satzung als rechtsverbindlich anerkennen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss von Kleingärtnern beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der darüber entscheidet.

Pro Kleingarten können unter den vorstehenden Voraussetzungen bis zu zwei nutzungsberechtigten Personen die ordentliche Mitgliedschaft beantragen - eine die aktive und eine, parallel dazu, die passive Mitgliedschaft. Nur die aktiven Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Satzung

des Kleingartenvereins Kolonie Volksgärten (KGV)

-
2. Die Aufnahme erfolgt mit Abschluss des Unterpachtvertrages und gegen Zahlung einer Aufnahmegebühr.
 3. Ehrenmitglied des KGV können alle Personen werden, denen diese Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um das Kleingartenwesen verliehen wird. Ehrenmitglieder, die nicht bereits aktive Mitglieder des Vereins sind, erwerben die passive Mitgliedschaft.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
 - a. Kündigung des Pachtvertrages.
 - b. Austritt des Mitglieds.
 - c. Ausschluss des Mitglieds.
 - d. Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist, unter Wahrung einer Frist von drei Monaten, zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied nach der Satzung gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung in Rückstand bleibt. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Vor dem Beschluss des Vorstandes wird dem Mitglied die Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Dies kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung erfolgen. Der Beschluss über den sofortigen Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich zu erfolgen.

4. *Erlöscht eine aktive Mitgliedschaft, zu der bei gemeinsamer Kleingartennutzung parallel eine passive bestand, erlischt auch diese. Es sei denn, dass die aktive Mitgliedschaft auf das bisher passive Mitglied mit dessen Zustimmung übergeht.*
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied alle Rechte daraus und alle Ansprüche an den KGV.

§ 6 Beiträge

1. Der KGV erhebt von jedem aktiven Mitglied einmalig eine Aufnahmegebühr, jährlich Beiträge sowie Sonderbeiträge.

Über die Höhe und die Berechnungsgrundlage der Beiträge (Sonderbeiträge max. das 10 fache eines Jahresbeitrages) beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Von passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erhebt der KGV keine Beiträge.

Satzung

des Kleingartenvereins Kolonie Volksgärten (KGV)

3. Weitere Bestimmungen regelt die Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Organe des KGV

1. Die Organe des KGV sind:
 - Die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - der Erweiterte Vorstand
 - **sowie die Kassenprüfer**
2. Die Mitglieder des Vorstands und des Erweiterten Vorstands des KGV werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder der zu wählenden Organe des KGV müssen ordentliche Mitglieder des KGV sein.
3. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Organe werden spätestens alle vier Jahre gewählt. Für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Organe hat die Mitgliederversammlung das Vorschlagsrecht. Eine Mehrfachfunktion ist zulässig, nicht jedoch in der Kombination Kassenprüfer und Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung Gewählten oder eines vom Vorstand kommissarisch bestellten Nachfolgemitglieds kann der Vorstand ein Nachfolgemitglied kommissarisch bis zur nächsten Tagung der Mitgliederversammlung bestellen, durch die per Nachwahl ein Nachfolgemitglied bis zur Neuwahl der Organe gewählt werden muss.
5. Die Mitglieder der Organe des KGV sind ehrenamtlich zur Erfüllung der kleingärtnerischen gemeinnützigen Aufgaben des KGV tätig. Sie können für diese Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale beschließt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit

§ 8 Vorstand

1. Der KGV wird gesetzlich durch den Vorstand vertreten und von ihm geleitet. Er führt die Geschäfte im Auftrag der Mitgliederversammlung, der gegenüber er rechenschaftspflichtig ist.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer
 - 1. Schriftführer
 - Zwei beratende Vorstandsmitglieder

Satzung

des Kleingartenvereins Kolonie Volksgärten (KGV)

-
3. Der KGV wird in gesetzlichen und finanziellen Angelegenheiten stets von drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
 4. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Aufgaben- und Verantwortungsbereichen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur persönlichen Haftung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
 5. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und bestellt aus seinen Reihen den Leiter der Tagungen der Mitgliederversammlung.
 6. Dem Vorstand obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses, des Geschäfts- und Rechnungsberichtes sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes. Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses muss vom Vorstand ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe beauftragt werden.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Stimmen-Gleichheit wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt. Kommt es wieder zu einer Stimmengleichheit, wird dieser Beschluss über die Mitgliederversammlung gefasst.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Zum Erweiterten Vorstand gehören:
der Vorstand,
die Wegewarte,
der Wasserwart **und**
der Gartenfachberater.
2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Tätigkeit des Erweiterten Vorstands ist ehrenamtlich, Auslagen werden ersetzt.
4. **Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.**

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. **In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann das dazu passende passive Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.** Ehrenmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können ohne Stimmrecht an den Tagungen teilnehmen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere:
 - a. Beschluss der Geschäftsordnung (gemäß § 8 Nr.4 und § 11 Nr. 3).
 - b. Beschluss der KGV Gebührenordnung einschließlich der Beträge (gemäß § 6 Nr.1) und der Regelung der Ehrenamtspauschalen für Mitglieder der Organe (gemäß § 7 Nr. 5).

Satzung

des Kleingartenvereins Kolonie Volksgärten (KGV)

-
- c. Beschluss der KGA Gartenverordnung.
 - d. Beschluss der Wahlordnung.
 - e. Entgegennahme des Geschäft- und des Rechnungsberichtes (gemäß § 8 Nr. 6.).
 - f. Entgegennahme des Jahresabschlusses (gemäß § 8 Nr. 6.).
 - g. Entlastung des Vorstandes.
 - h. Genehmigung oder Änderung des Haushaltsplanes (gemäß § 8 Nr. 6.).
 - i. Beschlüsse zu Anträgen.
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern (gemäß § 4 Nr. 3.).
 - k. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 5 Nr. 3.).
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Mitgliederversammlung gemäß § 8, Ziffer 4 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ansonsten gilt die einfache Mehrheit.
 4. Die Mitgliederversammlungen finden im 2. und 4. Quartal statt.
 5. Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung sowie der gestellten Anträge schriftlich einzuladen. Die Bekanntmachung der Termine erfolgt in der Mitgliederversammlung des 4. Quartal für das Folgejahr und durch Aushang in den Kolonieschaukästen.
 6. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich über ihre Meldeadresse oder persönliche Übergabe der Einladung im Koloniegelände und durch Aushang in den Schaukästen der Kolonie einzuladen. Der Vorstand kann nach Mehrheitsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei außerordentlichen Tagungen gilt aufgrund von Termindringlichkeit eine 14tägige Einladungsfrist. Dringlichkeitsanträge für die einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, können bis eine Woche vor Tagungsbeginn beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende und der Schriftführer haben das Protokoll zu unterzeichnen. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
 9. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen können sechs Wochen nach den Versammlungen während der Sprechzeiten des Vorstandes eingesehen werden.

Satzung

des Kleingartenvereins Kolonie Volksgärten (KGV)

§ 11 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer müssen mindestens zwei Mitglieder sein, die nicht zugleich Mitglied im Vorstand sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kasse- und Kontoführung und prüfen die Kassen- und Bankbelege mindestens einmal im Jahr.
3. Bei Beanstandungen muss der Vorstand unverzüglich informiert werden. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zu übergeben und zu erläutern ist.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes als Guest teilzunehmen.

§ 12 Auflösung des KGV und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es bedarf dazu einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Kommt es zu keiner Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb von sechs Wochen ein weiterer Durchführungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gleicher Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Einladung zu der erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Hinweis auf den Grund der Wiederholung, zu erfolgen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins auch mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins des steuerbegünstigten Zwecks, gemäß § 3 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.
6. Das Vereinsvermögen bezieht sich nur auf das restliche, nach der Liquidation, verbliebene Vereinsvermögen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 31.03.2019 von der Mitgliederversammlung des KGV beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes, Satzungsänderungen oder Ergänzungen, zum Zwecke der Anerkennung, zu beschließen.
Bei der nächsten Tagung der Mitgliederversammlung muss diese darüber informiert werden.

Vorstehende Satzung wurde am 19.11.2023 in Berlin von der Mitgliederversammlung nach den vorgenommen Änderungen (s. **§5 Abs.4, §7 Abs.1, §9 Abs. 1 und 4 sowie §10 Abs. 1**) beschlossen. Die geänderten

Satzung
des Kleingartenvereins Kolonie Volksgärten (KGV)

Bestimmungen stimmen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.



(David Leyendecker, 1. Vorsitzender)



(Thomas Neuleuf, beratendes Vorstandsmitglied)



(Petra Emmerich, Schriftführerin)

